

4. Nachtrag zur

**Satzung über die Entschädigung für
Ehrenbeamte und sonstige ehrenamt-
lich tätige Funktionsträger in der Frei-
willigen Feuerwehr der Stadt Einbeck**

(Entschädigungssatzung)

Auf Grund des § 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 04.12.2024 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

- | | |
|--|----------|
| (1) Die als Ehrenbeamte tätige Stadtbrandmeisterin / der als Ehrenbeamte tätige Stadtbrandmeister der Stadt Einbeck erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 300,00 € |
| (2) a) Die monatliche Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen / Stadtbrandmeister wird festgesetzt auf | 200,00 € |
| b) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr auf | 250,00 € |
| c) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr auf | 250,00 € |
| d) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer der übrigen Ortsfeuerwehren (Grundausrüstung) auf | 250,00 € |
| (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt | |
| a) für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr | 175,00 € |
| b) für die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den stellvertretenden Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr | 88,00 € |
| c) für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr | 120,00 € |

d) für die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
e) für die Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	85,00 €
f) für die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	43,00 €
g) für die Stadtatemschutzbeauftragte / den Stadtatemschutzbeauftragten	60,00 €
h) für die Schriftführerin / den Schriftführer	60,00 €
i) für die Stadtjugendwartin / den Stadtjugendwart	60,00 €
j) für die stellv. Stadtjugendwartinnen / die stellv. Stadtjugendwarte	45,00 €
k) für die Jugendwartinnen / Jugendwarte	45,00 €
l) für die Kinderwartinnen / Kinderwarte	45,00 €
m) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Feuerwehrscherpunkten	80,00 €
n) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Feuerwehrstützpunkten	60,00 €
o) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren mit Löschfahrzeugen und Tragkraftspritzenfahrzeugen mit Wassertank je Löschfahrzeug / Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank	40,00 €
p) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den übrigen Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung je Tragkraftspritzenfahrzeug	30,00 €
q) für die Stadtsicherheitsbeauftragte / den Stadtsicherheitsbeauftragten	60,00 €
r) für die Kleiderkammerwartin / den Kleiderkammerwart	60,00 €
s) für die Stadtausbildungsbeauftragte / den Stadtausbildungsbeauftragten	60,00 €
t) für die Stadt-EDV-Administratorin / den Stadt-EDV-Administrator	60,00 €
u) für die Gerätewartin Schlachthofstraße / den Gerätewart Schlachthofstraße	80,00 €

Artikel 2

§ 4 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

§ 4

- (4) Erstattungsfähig nach Absatz (2) ist bei selbständig Tätigen der nachgewiesene Einnahmeausfall. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftsunkosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten. Ein Einnahmeausfall wird bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) gewährt.

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Einbeck, 04.12.2024

L. S.

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 68 vom 09.12.2024